



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 10.10.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-724/013 II#0413

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage "Tarifvertrag" [#226528]

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2022 und den darin enthaltenen Hinweis zum § 16 TVGVD.

In meinem Schreiben vom 4. Oktober 2022 habe ich erläutert, dass ich die Auffassung, § 16 TVGDV geht als spezialgesetzliche Regelung dem IFG vor, für vertretbar halte.

Hinsichtlich Ihrer Frage zur Ansicht des BfDI teile ich mit:

In seiner Funktion als Ombudsstelle in IFG-Vermittlungsverfahren entwickelt der BfDI keine eigenen Rechtsgutachten zu den in den Vermittlungsvorgängen aufgeworfenen Rechtsfragen. Die Einschätzung des BfDI wäre für die informationspflichtige Behörde auch nicht bindend. Die Klärung von streitigen Rechtsfragen kann daher nur in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgen, welches dann Bindungswirkung für die Behörde und für den Antragsteller entfaltet.

Zu Ihrer Bitte, beim BAF anzuregen, die Kosten für den Widerspruch zu erlassen, teile ich mit, dass ein entsprechender Antrag ausschließlich von Ihnen als Antragsteller beim BAF eingereicht werden kann. Der BfDI kann keinen Antrag im Namen eines Petenten stellen. Ich habe jedoch eine Kopie meines Schreibens vom 4. Oktober 2022 an Sie auch an das BAF übermittelt. Darin ist meine Einschätzung, dass es wünschenswert gewesen wäre,



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

wenn die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH im Bescheid vom 8. September 2021 gleich auf § 1 Abs. 3 IFG hingewiesen hätte, enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

